

Überstunden bei Vertretungsstelle

Beitrag von „redfairy“ vom 18. Januar 2010 14:24

Hi,

ich wollte mal fragen, ob ihr eure überstunden bei einer vertretungsstelle am ende abgebummelt habt oder ob das so im sande verlaufen ist?

LG

Beitrag von „pp_2008“ vom 18. Januar 2010 17:48

Das würde mich auch interessieren! DANKE redfairy, dass du das gefragt hast.

Bei mir entstehen demnächst z.B. 4 Überstunden durch einen Elternsprechtag. Es würde mich schon interessieren, ob ich das in irgendeiner Weise bezahlt oder ausgeglichen bekomme.

Beitrag von „Tintenklecks“ vom 18. Januar 2010 18:00

Ich kenne nur die Regelungen für NRW, ob die hier übertragbar sind, weiß ich allerdings auch nicht...

Überstunden dürfen bei Vertretungstätigkeiten nur dann gemacht werden, wenn sie vorher vom Vertragspartner z.B.: Schulamt vorher genehmigt worden sind. Die müssen nämlich entscheiden, ob dafür überhaupt Geld im Topf vorhanden ist oder nicht. Bei Stellen der Vertretungsreserve, dem sogenannten Pool ist das ebenso.

Dass das in der Realität nicht umsetzbar ist, weiß ich auch! Man muss also selbst darauf schauen, dass man seine Überstunden zeitnah abhängen kann oder mit der Schulleitung irgendwie anders regelt. Ich konnte beispielsweise Stunden abhängen, weil ich einen privaten Termin hatte. Das ist allerdings nur eine Vereinbarung die im Zweifelsfall nur wenig Bestand hat.

Ob die Teilnahme an einem Elternsprechtag als Überstunden gelten, glaube ich allerdings nicht. Das dürfte unter die normalen Dienstpflichten fallen.

Beitrag von „redfairy“ vom 18. Januar 2010 18:43

also elternsprechage... zählen bei uns auch nicht. das gehört halt dazu.
ich meine ganz normale vertretungsstunden während des vormittags.
vorher vereinbart wurde nichts.
wollte mal wissen, wie das andere machen. also ob es "unverschämt" ist, zu fragen ob ich noch
nen tag zu hause bleiben kann wegen den überstunden. weil dann muss ja auch wieder wer
anders überstunden machen.

LG

Beitrag von „Pepi“ vom 18. Januar 2010 19:21

Elternsprechtag oder Konferenz etc. sind doch Überstunden. Die bezahlte Arbeitszeit eines Lehrers bemisst sich doch nicht nach seinen Unterrichtsstunden.
Überstunden fallen dann an, wenn du regelmäßig über deine Unterrichtszeit raus kommst. Bis zu 3 Stunden im Monat sind dabei zumindest in Bayern "drin". Weitere müssen beim Schulamt genehmigt werden und können auch ausbezahlt werden. Als ich Vertretungslehrer war, war mein Chef an der Stammschule, also von der aus ich immer "ausgeliehen" wurde, so nett und hat mir mal einen Tag frei gegeben, als sonst nix los war.

Gruß
Pepi

Beitrag von „redfairy“ vom 18. Januar 2010 21:06

das wär ja toll. aber dann ist das wohl von bundesland zu bundesland unterschiedlich. bei uns zählen elternsprechage, elterngepräche... nicht extra, sondern nur die Unterrichtsstunden.

Beitrag von „pp_2008“ vom 18. Januar 2010 21:26

Ich werde mich da wohl in den nächsten Tagen mal erkundigen, ob ich die Stunden vom Elternsprechtag bezahlt oder ausgeglichen oder gar nichts bekomme. Wenn ich news habe, melde ich mich 

Beitrag von „Susannea“ vom 18. Januar 2010 21:35

Also hier wird das genauso wie Urlaub am Ende ausgezahlt (Berlin), allerdings fällt Elternsprechtag usw. zur normalen Arbeitszeit mit rein!

Beitrag von „marie74“ vom 28. August 2011 20:47

In Sachsen-Anhalt zählen Elternsprechstage, Konferenzen o.ä. nicht zu den Mehrstunden. Diese Arbeit gehört zur normalen Arbeit eines Lehrers.

Wie ist es in anderen Bundesländern?

Beitrag von „marie74“ vom 28. August 2011 20:50

@ Pepi: Sind in Bayern nicht die Unterrichtsstunden Arbeitszeit?

In Sachsen-Anhalt werden nur die gehaltenen Unterrichtsstunden als Arbeitszeit gezählt.

Beitrag von „Friesin“ vom 29. August 2011 08:09

Elternsprechstage und Konferenzen als Überstunden ? *staun*

Beitrag von „Trantor“ vom 30. August 2011 08:09

Zitat von marie74

In Sachsen-Anhalt zählen Elternsprechtag, Konferenzen o.ä. nicht zu den Mehrstunden. Diese Arbeit gehört zur normalen Arbeit eines Lehrers.

Wie ist es in anderen Bundesländern?

Hessen genauso, wir werden ja auch nicht für 25 bis 29 Unterrichtsstunden bezahlt, sondern für 42,5 Arbeitsstunden in der Woche.

Beitrag von „rudolf49“ vom 30. August 2011 13:42

In der VO zum Schulgesetz NRW findet sich unter §93 Abs. 2 folgende Formulierung:

"(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr."

Der letzte Satz schafft Klarheit.